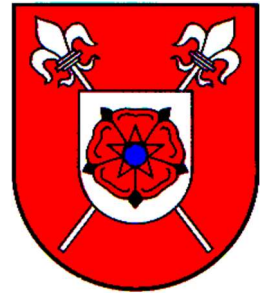


Richtlinien
für die
Förderung der Vereine
durch die Gemeinde Remchingen



§ 1 Präambel

Gemeinden und Städte leben von den Aktivitäten ihrer Bürgerinnen und Bürger, wie sie sich in unserer Demokratie in vielfältiger Form entfaltet haben. Nach wie vor sind die Vereine ein wesentlicher Ort für dieses freiwillige Bürgerengagement, welches ein konstitutives Prinzip unserer Gesellschaft ist. Ohne dieses Engagement wäre die Demokratie nicht lebensfähig.

In Anerkennung der Bedeutung für die Gesellschaft fördert die Gemeinde Remchingen die Vereine in Remchingen nach Maßgabe dieser Richtlinien. Sie sollen eine angemessene und transparente Förderung nach allgemein anerkannten Maßstäben garantieren, um die Vereine in die Lage zu versetzen, den Vereinsbetrieb dauerhaft aufrecht erhalten zu können. Gleichzeitig soll eine ordentliche Pflege und Instandhaltung der baulichen Anlagen der Vereine und der von ihnen genutzten gemeindlichen Einrichtungen ermöglicht werden, damit die Anlagen auch künftigen Generationen zur Verfügung stehen.

Die Unterstützung der Vereinsarbeit bleibt auch künftig eine wichtige Aufgabe der kommunalen Daseinsvorsorge. Besonderes Augenmerk erhält dabei die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen. Aber auch der Aufbau und die Pflege einer notwendigen Infrastruktur in den Vereinen werden besonders gewürdigt, weil diese die notwendigen Voraussetzungen für das Engagement schafft.

Vor allem durch den Bau der Kulturhalle und die Restaurierung des Löwensaals wurden in Remchingen insbesondere für die Kulturvereine hervorragende Bedingungen geschaffen, um sich einem breiten Publikum präsentieren zu können. Diese Einrichtungen sind daher als wichtige Bausteine in der Vereinsförderung zu sehen. Hinzu kommt die wichtige Förderung der Musik – und Kunstschule als elementarer Baustein.

Die Gemeinde Remchingen sieht in dezentralen Standorten den Vorteil, möglichst vereinsnahe und vielfältige Möglichkeiten anbieten zu können. Gerade das moderne Freizeitverhalten im Bereich des Breitensports, die gesundheitliche Prävention und das soziale Engagement im Jugendbereich haben ein Ausmaß angenommen, dessen finanzielle Folgen die Vereine alleine nicht mehr tragen können.

Unumgänglich ist, dass Vereine ihren Betrieb nach wirtschaftlichen Grundsätzen führen. Dabei gewinnt die Bündelung von Kräften zunehmend an Bedeutung. Vernetzung und Kooperation sind das Gebot der Stunde. Die Gemeinde Remchingen sieht ihre Aufgabe nicht allein in finanzieller Förderung und logistischer Unterstützung der reichen Vereinskultur, sondern zunehmend auch als Moderatorin zum Erhalt und zum Ausbau der vielfältigen Vereinslandschaft und des bürgerschaftlichen Engagements.

§ 2 Allgemeine Fördervoraussetzungen

(1) Nach diesen Richtlinien können eingetragene, gemeinnützige Vereine mit Sitz in Remchingen unter den folgenden Voraussetzungen gefördert werden:

- a) Die durch den Vereinszweck verfolgte Tätigkeit des Vereins muss im Interesse der Gemeinde liegen,
- b) die Mehrheit der Mitglieder muss in Remchingen wohnhaft sein und
- c) die Vereine müssen angemessene Beiträge von ihren Mitgliedern erheben.

(2) Reine Fördervereine werden nach diesen Richtlinien nicht bezuschusst.

(3) Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung besteht nicht. Insbesondere ist die jeweilige Haushaltslage der Gemeinde zu berücksichtigen.

(4) Die Gemeinde ist unwiderruflich zu berechtigen, in die Unterlagen des Vereins und seine Rechnungslegung beziehungsweise Rechenschaftsberichte Einsicht zu nehmen und sich Kopien zu fertigen.

§ 3 Investitionsförderung

(1) Die Gemeinde Remchingen gewährt den Vereinen, die Eigentümer von Vereinsanlagen sind, im Rahmen dieser Richtlinien Zuschüsse, wenn die Maßnahme von dem Gemeinderat als förderfähig anerkannt wird.

(2) Nicht förderfähig sind Sportstätten oder Anlagen, die vorwiegend eigenwirtschaftlichen, zum Beispiel gewerblichen oder berufssportlichen Zwecken dienen oder aus deren Weitervermietung der Verein erhebliche Einnahmen erzielen kann (z. B. Tennishallen, Kegelbahnen, Squashhallen, Photovoltaikanlagen usw.).

(3) Die Investitionsmaßnahme ist im Vorfeld mit der Gemeinde abzustimmen. Die Planvorlagen sind dabei vorzulegen. Der Verein muss die Finanzierung des Projekts darlegen und darstellen, welche eigenen Finanzierungsmöglichkeiten ausgeschöpft werden.

(4) Die Gemeinde gewährt auf Antrag den Vereinen zur Errichtung sowie zur Instandsetzung vereinseigener Anlagen und der dafür üblicherweise erforderlichen Nebenanlagen und Einrichtungen grundsätzlich einen

Zuschuss in Höhe von 20 %

der von der Gemeinde anerkannten Kosten. Dabei gelten die jeweils vom Badischen Sportbund oder einer entsprechenden übergeordneten Stelle anerkannten Kosten als Richtwert. Ein Zuschussbescheid oder Anerkennungsbescheid ist der Gemeinde vorzulegen. Maßnahmen mit einer Investitionssumme von mehr als 50.000 € sind nach Möglichkeit vor den Haushaltsberatungen bei der Gemeinde anzumelden.

(5) Förderfähig sind von der Gemeinde anerkannte Kosten ohne Umsatzsteuer. Soweit der Verein für die förderfähigen Kosten nicht bzw. nur anteilig vorsteuerabzugsberechtigt ist, erstreckt sich die Förderung auch auf die (anteilige) Umsatzsteuer. Der Verein hat seine umsatzsteuerliche Situation nachzuweisen und die Gemeinde über Änderungen unverzüglich zu informieren.

(6) Die Auszahlung dieser Investitionszuschüsse erfolgt jeweils nach Fertigstellung der Maßnahme und Abnahme der Einrichtung. Abschlagszahlungen durch die Gemeinde können im Rahmen des Baufortschritts aus wichtigem Grund gewährt werden.

(7) Der Gemeinderat kann durch Beschluss die Förderung von Investitionen zeitlich aussetzen oder die Zuschusshöhe verändern.

(8) Bei Investitionen, bei denen die Gemeinde ein besonders großes Interesse hat, kann der Gemeinderat im Einzelfall auf Antrag einen Zuschuss von bis zu 50 % gewähren. Voraussetzung ist, dass die Gemeinde entsprechende Nutzungsmöglichkeiten erhält und unmittelbare Zugriffsmöglichkeiten bekommt.

(9) Die Investitionsmaßnahmen sollen zusammenhängend beantragt werden. Die Investitionssumme muss dabei mindestens 2.000 Euro betragen und sollen mit dem amtlichen Antragsformular der Gemeinde beantragt werden.

(10) Sollte die geförderte Sache bzw. Maßnahme veräußert werden oder anderweitig, als zu dem im Zuschussbescheid genannten Zweck verwendet werden, ist der Zuschuss (anteilig) zurückzuerstatten. Dabei ist von einer Nutzungsdauer entsprechend der üblichen Abschreibung auszugehen. Ein solcher Vorgang ist vom Zuschussempfänger spätestens innerhalb von vier Wochen nach Eintritt des Ereignisses der Gemeinde schriftlich anzuzeigen.

§ 4 Jugendförderung

(1) Zur Förderung der Jugendarbeit erhält jeder Verein einen Zuschuss von jährlich 25,00 Euro für jeden Aktiven vom 3. bis zum im Zuschussjahr vollendeten 18. Lebensjahr. Die Kinder und Jugendlichen müssen beim Verband gemeldet sein. Der Verein muss einen angemessenen Beitrag erheben. Eine Förderung erfolgt, wenn der Verein ein gesondertes und regelmäßiges Angebot für Kinder und Jugendliche bereithält. Gefördert werden Kinder und Jugendliche, die ihren Wohnsitz in Remchingen haben. Für kirchliche Gruppen gilt diese Regelung entsprechend, soweit ein regelmäßiges Angebot stattfindet und Teilnehmerlisten geführt werden.

(2) Bei der Gemeinde ist eine Tabelle aller jugendlichen Aktiven im zweijährigen Turnus je-weils zum 01.10. einzureichen. Der Zuschuss wird danach den Vereinen zur Verfügung gestellt. Im Folgejahr wird der gleiche Betrag nochmals gewährt.

(3) Zur weiteren Förderung der Jugendarbeit unterstützt die Gemeinde Remchingen die Durchführung von freizeitpädagogischen Maßnahmen wie Freizeiten, Ferien- und Jugend-camps durch ortsansässige Vereine mit 1,00 Euro pro Jugendlichem und Tag. Die Veranstaltung muss mindestens zwei Tage dauern und wird höchstens bis zu einer Dauer von zehn Tagen bezuschusst. Die Teilnehmergruppe muss aus mindestens fünf Jugendlichen bestehen.

(4) Die Vereine müssen im Rahmen ihrer Mitgliederversammlungen auf die Bezuschussung durch die Gemeinde hinweisen und die entsprechenden Zahlungen gesondert ausweisen.

(5) Voraussetzung für die Gewährung des Jugendzuschusses ist eine Vereinbarung nach § 72 a SGB VIII, die die Träger der freien Jugendhilfe (Vereine) mit dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendamt Enzkreis) abschließen. Die Vereine legen eine Kopie der entsprechenden Vereinbarung mit dem Jugendamt des Enzkreises vor. Das nähere hierzu regelt die Muster-Vereinbarung nach § 72 a SGB VIII zwischen freien Trägern und dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Sie ist als Anlage den Richtlinien für die Förderung der Vereine durch die Gemeinde Remchingen beigelegt.

Ferner können sich die Vereine an den Präventions- und Schutzkonzepten ihrer Verbände zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in der alltäglichen Kinder- und Jugendarbeit orientieren, sofern diese nicht den Vorgaben des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe widersprechen. Grundsätzlich ist jedoch die Qualifizierung der ehren- und nebenamtlich tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für die Tätigkeit in der Kinder- und Jugendarbeit sicher zu stellen.

Diese Voraussetzungen gelten vollumfänglich ebenso für die Nutzung gemeindeeigener Räumlichkeiten für die Jugendarbeit.

§ 5 Nutzung von Räumlichkeiten

(1) Durch den Bau der Kulturhalle, die Sanierung des Löwensaals und durch die Förderung der Erstellung der großen Mehrzweckhallen der Vereine wurden für alle Vereine hervorragende Möglichkeiten geschaffen, um kulturelle Veranstaltungen durchzuführen. Die Vereine und Gruppierungen erhalten hier vergünstigte Konditionen. Bei der Nutzung der Kulturhalle erhalten Remchinger Vereine eine Ermäßigung von etwa 1/3 der regulären Gebühren. Darüber hinaus erfolgt bei turnusmäßiger interner Nutzung (Tanztraining, Theaterproben, Workshops etc.) von Remchinger Vereinen eine weitere Reduktion um 25 %.

(2) Die Gemeinde Remchingen überlässt gemeindeeigene Räume und Anlagen teilweise oder ständig den örtlichen Vereinen zur Nutzung. Die Vereine erhalten diese Räume im Regelfall mietfrei, müssen aber die Kosten für kleinere Instandsetzungsarbeiten, Betriebsstoffe, Strom, Wasser und andere Verbrauchsstoffe selbst tragen.

§ 6 Zuschüsse

6.1. Jubiläen

Die Gemeinde Remchingen gewährt Ehrengaben bei den allgemein üblichen Jubiläen (25, 50, 75 und 100 Jahre usw.) in Höhe von 5 Euro pro Jahr des Bestehens, mindestens jedoch 200,00 Euro.

6.2. Ehrungsabend

Die Gemeinde führt einmal jährlich einen Ehrungsabend durch, in dessen Rahmen die besonderen sportlichen und kulturellen Erfolge der Vereine entsprechend gewürdigt werden.

6.3. Menschen mit Behinderungen

Vereine, die ein regelmäßig stattfindendes spezielles Angebot für Menschen mit Behinderungen anbieten, erhalten einen jährlichen Zuschuss in Höhe von 25,00 Euro pro Teilnehmer. Gefördert werden Bürgerinnen und Bürger, die ihren Wohnsitz in Remchingen haben. Werden die angebotenen Maßnahmen bereits durch dritte Stellen finanziell unterstützt, so findet eine finanzielle Bezuschussung durch die Gemeinde nicht statt. Diese Förderung erfolgt unabhängig von der Förderung nach § 4.

6.4. Besondere Veranstaltungen

Bei Veranstaltungen, die überörtlich von Bedeutung sind und ein entsprechendes Echo in den Medien finden, kann die Gemeinde auf Antrag unter dem Gesichtspunkt des Stadtmarketings einen angemessenen, einmaligen Zuschuss gewähren. Die Zuständigkeit ergibt sich aus § 9 Absatz 3.

6.5. Einzelzuschüsse

(1) Für die Ausrichtung von Blumenschmuckwettbewerben erhalten Obst- und Gartenbau-vereine einen Zuschuss von 1.500 Euro pro Wettbewerb. Jeder Verein kann diesen Betrag nur einmal im Jahr erhalten.

(2) Der DRK Ortsverein und die DLRG Remchingen sind in der Ausbildung von Ersthelfern tätig. Solange die Vereine diese Ausbildung jährlich durchführen, erhalten sie einen Ausbildungszuschuss von jeweils 1.500 Euro jährlich.

(3) Der Musikverein Remchingen erhält einen jährlichen pauschalen Zuschuss von 3.000 Euro. Dafür verpflichtet sich der Verein, bei offiziellen Veranstaltungen der Gemeinde unentgeltlich aufzuspielen.

(4) Die Remchinger Gesangvereine erhalten einen jährlichen pauschalen Zuschuss von jeweils 1.500 Euro. Dafür verpflichten sich die Vereine, bei offiziellen Veranstaltungen der Gemeinde unentgeltlich aufzutreten.

(5) Die Remchinger Posaunenchor erhalten einen jährlichen pauschalen Zuschuss von jeweils 750 Euro. Dafür verpflichten sich die Vereine, bei offiziellen Veranstaltungen der Gemeinde unentgeltlich aufzutreten.

§ 7 Sonderregelungen für Sportvereine

(1) Für Sportplätze (Rasen-, Kunstrasen-, Tennen- und Tennisplätze sowie Schießbahnen), die von Vereinen in eigener Zuständigkeit selbst unterhalten werden, gewährt die Gemeinde Remchingen einen Unterhaltungs- und Pflegezuschuss in Höhe von 0,50 Euro/qm im Jahr. Fußballvereine erhalten für ihre Sportplätze aufgrund des erhöhten Pflegebedarfs einen Unterhaltungs- und Pflegezuschuss in Höhe von 1,00 Euro/qm. Rasennebenflächen werden hierbei nicht berücksichtigt.

(2) Für die Pflege und Unterhaltung von vereinseigenen Turn- und Sporthallen sowie Gymnastikräumen, die dem Breitensport dienen, wird ein Unterhaltszuschuss von 2,00 Euro/qm im Jahr gewährt. Nicht bezuschusst werden Lager- und Geräteräume, Geschäftszimmer, Versammlungs- und Clubräume sowie dergleichen.

(3) Für die Pflege und Unterhaltung vereinseigener Sanitärräume gewährt die Gemeinde Remchingen einen jährlichen Zuschuss von 8,00 Euro/qm. Zu den Sanitärräumen im Sinne dieser Richtlinien zählen Dusch-, Wasch- und Umkleideräume, Sanitäts- und Schiedsrichterräume sowie dem Sportbereich dienende Toiletten.

(4) Für die Pflege und Unterhaltung vereinseigener Flutlichtanlagen wird ein pauschaler Zuschuss von 500,00 Euro im Jahr pro Platz gewährt.

(5) Die Gemeinde Remchingen gewährt den Vereinen, die in ihren vereinseigenen Sporthallen die Durchführung des Schulsports ermöglichen, Zuschüsse zu den Bewirtschaftungskosten. Damit

soll ein sicherer und bedarfsgerechter Schulsport gewährleistet werden. Das nähere hierzu regeln Einzelvereinbarungen zwischen Gemeinde und dem jeweiligen Verein.

(6) Die Auszahlung der jährlichen Zuschüsse für Pflege und Instandhaltung erfolgt jeweils hälftig zum 1.4. und zum 1.10., sofern die Anlage auch gemäß der Vereinbarung unterhalten wurde. Veränderungen der Berechnungsgrundlage sind der Gemeinde umgehend mitzuteilen.

(7) Die Regelungen über Sportfreiflächen gelten für andere Vereine, die spezielle Angebote für Kinder und Jugendliche vorhalten, sinngemäß.

§ 8 Sonderregelungen über die Förderung kultureller Vereinsarbeit

(1) Musikvereine erhalten für den Erwerb notwendiger Instrumente einen Zuschuss nach den Bestimmungen des § 3. Der Gemeinderat kann auf Antrag des Vereins beschließen, dass die gesamten Kosten von der Gemeinde getragen werden. Der Verein verpflichtet sich in diesem Fall im Gegenzug, eine angemessene jährliche Miete für die Nutzung des Instrumentes an die Gemeinde zu überweisen. Die Miethöhe bemisst sich grundsätzlich nach den Anschaffungskosten unter Einbeziehung des Zuschusses. Nach einer Mietzeit von zehn Jahren geht das Eigentum auf den Verein über, weitere Mietzahlungen sind dann nicht mehr zu entrichten.

(2) Zur Förderung der Gesangsvereine, Musikvereine und Chöre erhalten diese einen pauschalen Zuschuss von 1.000 Euro für die Anstellung eines geeigneten Chorleiters oder Dirigenten. Voraussetzung für diese Förderung ist, dass der Verein ein regelmäßiges und spezielles Angebot für Kinder und Jugendliche anbietet und die Vorgaben von § 4 Absatz 1 vorliegen.

§ 9 Sonstige Bestimmungen, Zuständigkeit

(1) Die Gemeinde kann selbst Mitglied von Vereinen werden oder die Gründung von Vereinen initiieren.

(2) Die Gemeinde Remchingen stellt das Amtsblatt der Gemeinde den örtlichen Vereinen zur Verfügung. Die Vereine können hier ihre Termine bekanntgeben und für ihre Veranstaltungen und Aktionen unter der Vereinsrubrik werben. Das Nähere regelt das hierzu erlassene Redaktionsstatut für das Amtsblatt der Gemeinde.

(3) Zuschüsse im Einzelfall bis zu einer Zuschusshöhe von 1.000,-- Euro werden dem Bürgermeister als Geschäft der laufenden Verwaltung übertragen. Höhere Zuschüsse werden dem Gemeinderat zur Entscheidung vorgelegt, ebenso Zuschüsse, die von genereller Bedeutung mit dauerhafter Wirkung sind. Der Gemeinderat muss der Förderung in einer öffentlichen Sitzung zustimmen.

(4) Beschlüsse des Gemeinderates aufgrund dieser Richtlinien müssen in öffentlicher Sitzung gefasst werden. Eine Bekanntmachung dieser Beschlüsse erfolgt zeitnah im Mitteilungsblatt der Gemeinde.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Richtlinien ersetzen die bestehenden Richtlinien und die ergänzenden Beschlüsse zur Förderung der Vereine in Remchingen. Sie treten zum 1. Januar 2023 in Kraft.

Remchingen, 27.04.2023

Luca Wilhelm Prayon
Bürgermeister